

Nutzungsbedingungen



Nutzungsbedingungen für Fahrzeuge des Bayerischen Judo-Verbandes e.V.

1. Dem Entleiher ist bewusst, dass das Fahrzeug nur für Zwecke des Verbandes überlassen wird.
2. Privatfahrten des Entleihers sind nicht gestattet. Betriebskosten trägt grundsätzlich der Verleiher. Treibstoffkosten etc. werden nur gegen Vorlage der Belege und vorherigen Genehmigung der Fahrt ersetzt.
3. Das Fahrzeug ist betriebsbereit und befindet sich in einem verkehrssicheren Zustand. Der Entleiher verpflichtet sich
 - a) den Kraftfahrzeugschein bei Fahrten mitzuführen und ansonsten sorgfältig zu verwahren;
 - b) den Führerschein bei Fahrten stets mitzuführen;
 - c) ein digitales **Fahrtenbuch** lückenlos zu führen;
 - d) für rechtzeitige und ordnungsgemäße Pflege und Wartung des Fahrzeugs zu sorgen.
4. Der Entleiher verpflichtet sich ferner
 - a) zur sachgemäßen und schonenden Behandlung des Fahrzeuges;
 - b) einen betriebsbereiten und verkehrssicheren Zustand des Fahrzeuges während der Überlassungsdauer zu gewährleisten. Hierzu zählt u.a. die regelmäßige Überprüfung der Reifen, Beleuchtung, Lenkung, Bremsen, Flüssigkeitsstände und aller anderen sicherheitsrelevanten Bestandteile des Fahrzeuges;
 - c) zur Übernahme aller anfallenden Geldstrafen und Bußgelder, die während der Überlassungsdauer beim Betrieb des Fahrzeuges entstehen. Der Verleiher wird die jeweilige Behörde über den Namen und die Anschrift des Entleihers informieren.
 - d) zu gewährleisten, dass alle Insassen des Fahrzeuges die Sicherheitsgurte während der Fahrt ordnungsgemäß anlegen und Kinder entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (insb. unter Verwendung eines altersgerechten Kindersitzes) transportiert werden;
 - e) zu gewährleisten, dass das Fahrzeug nur fahrtüchtig, d.h. insbesondere nicht im alkoholisierten und übermüdeten Zustand gesteuert wird.
 - f) zu gewährleisten, dass der Fahrer oder der Beifahrer im Falle eines Unfalls (Reifenschaden; Liegenbleiben des Fahrzeuges) zur Behebung der eigenen Panne, oder bei Pannenhilfe für ein anderes Fahrzeug, immer die Warnweste entsprechend der Unfallverhütungsvorschriften trägt.
5. Der Entleiher muss einen zum Führen dieses Fahrzeuges gültigen Führerschein besitzen und die online Fahrerregistrierung und Dokumentenupload durchgeführt haben. Der Entleiher erklärt, dass zum Zeitpunkt der Übergabe kein rechtskräftiges Fahrverbot/ Führerscheinentzug gegen ihn verhängt wurde. Der Entleiher ist verpflichtet, den Verein unverzüglich zu unterrichten, wenn ihm die Fahrerlaubnis zeitweilig oder auf Dauer entzogen wird. Während des Entzuges der Fahrerlaubnis ist die Benutzung des Kraftfahrzeugs zu unterlassen und dieses auf Verlangen an den Verleiher herauszugeben.
6. Unfälle, Verluste, Beschädigungen des Kraftfahrzeugs sind unverzüglich dem Verleiher zu melden. Bei Kraftfahrzeugunfällen, bei denen der Schaden voraussichtlich mehr als 500,00 € beträgt, sowie bei allen Unfällen mit Personenschäden ist in jedem Fall die Polizei hinzuzuziehen, auch wenn der Unfall von dem Entleiher selbst verschuldet worden ist.
7. Für das Fahrzeug besteht eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 500,00 € sowie eine Teilkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 150,00 €. Der Entleiher ist im Schadensfall zum Ersatz sämtlicher aus dem Schadensfall entstehenden Sach- und Vermögensschäden (insbesondere der Selbstbeteiligung bei einem selbst- bzw. mitverschuldeten Unfall) verpflichtet, soweit diese nicht von Dritten oder dem Fahrzeugversicherer getragen werden.
8. Im Pannenfalle wird der Entleiher den Verleiher umgehend informieren und dessen Weisung einholen, bevor ein Werkstattauftrag erteilt wird. Dies gilt nicht für zwingende Notfälle; in diesen Fällen ist der Verleiher unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes zu informieren. Reparaturkosten trägt grundsätzlich der Verleiher. Reparaturkosten, die der Entleiher durch übermäßige oder falsche Fahrzeugbedienung zu verantworten hat, hat er dem Verleiher zu ersetzen; der Verleiher muss sich hierbei eine eventuelle Wertverbesserung anrechnen lassen.
9. Mit Beendigung der Fahrt ist das Fahrzeug vollzutanken und im Innenraum zu reinigen. Zudem ist die Vollständigkeit der Warnwesten und des beigelegten Sicherheitsmaterials zu überprüfen. Bei Nichterfüllung können Bearbeitungsgebühren laut der FGO dem Entleiher in Rechnung gestellt werden.
10. Der Verleiher ist berechtigt, das Leihverhältnis jederzeit zu kündigen.

Bayerischer Judo-Verband e.V. - 15.04.2019

HINWEISE AUF DER RÜCKSEITE BEACHTEN!

Bitte beachten:

- *Jeder Fahrer muss online **registriert** sein!*
- *Jede Fahrt muss in das **digitale Fahrtenbuch** eingetragen werden!*
- *Die Busnutzung muss im **Online-Kalender** für diese Fahrt eingetragen sein!*
- *Den Bus **sauber und vollgetankt** zurückbringen!*
- *Unfälle sind stets über die **Polizei aufzunehmen** und unverzüglich dem BJV zu melden
(mindestens an gst@b-j-v.de)!*
- *Die **Nutzungsbedingungen** werden mit Antritt der Fahrt akzeptiert und durch die Online-Fahrerregistrierung bestätigt!*

Die Anleitungen zur Registrierung und dem Fahrtenbuch existieren laminiert in den Bussen und zusätzlich auf www.b-j-v.de unter Download / Fahrzeuge.

Wir versuchen mit diesen Maßnahmen mehr Transparenz und Planung zu erreichen und hoffen somit auch künftig mehrere Verbandsbusse betreiben zu können. Für Rückfragen könnt ihr euch gerne an den Geschäftsführer des BJV wenden (geschaeftsfuehrer@b-j-v.de)!